

STATUTEN



FISCHER VEREIN PRATTELN

Ab 12. Januar 2013

STATUTEN DES FISCHER VEREINS PRATTELN

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Der Fischer Verein Pratteln (FVP), gegründet am 13. September 1952, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Sitz des FVP befindet sich in Pratteln. Der Gerichtsstand ist Liestal.

Art. 3

Der FVP kann dem Schweizerischen Sportfischer-Verband (SSFV) und / oder dem Kantonalen Fischereiverband Baselland (KFV BL) beitreten und wird mit dem Beitritt zum KFV BL auch eine Sektion des Schweizerischen Fischerei-Verbandes (SFV).

II. ZWECK UND AUFGABE

Art. 4

Der FVP ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt nur gemeinnützige Zwecke. Er kann alle Bemühungen zur Förderung des Fischbestandes und des Gewässerschutzes sowie der dazugehörenden Flora und Fauna unterstützen.

Art. 5

Der FVP wahrt die Interessen der Angler/Anglerinnen von Pratteln und Umgebung im Speziellen, indem er seinen Mitgliedern Gelegenheit zum Fischen im Pachtgewässer (Rhein / Pratteln) gibt (Jahreskarten für Aktive und Tageskarten für Gäste). Der FVP fördert und pflegt den Angelsport und die kameradschaftlichen Beziehungen unter Angler/Anglerinnen und zu anderen Fischervereinen.

III. RECHTSFÄHIGKEIT

Art. 6

Dem Verein steht das Recht der Persönlichkeit zu. Er ist handlungs- und prozessfähig. Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. VERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DEM KANTON

Art. 7

Die jeweiligen kantonalen Bestimmungen (Fischereigesetz und Regierungsverordnung) sowie die vereinsinternen Fischerei-Vorschriften sind Bestandteil dieser Statuten.

Art. 8

Es sind jährlich Einzelstatistiken zuhanden der Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons Basel-Landschaft und ein Zusammenzug aus den Einzelstatistiken zuhanden des kantonalen Fischereiaufsehers abzugeben.

V. MITGLIEDSCHAFT

Art. 9

Der FVP besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Freimitgliedern, Junioren/Juniorinnen und Passivmitgliedern.

Art. 10

Mitglied kann jede Person werden, die gewillt ist, die statuarischen Bestimmungen zu respektieren und den Jahresbeitrag zu leisten. Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Die definitive Aufnahme in den Verein erfolgt jedoch erst an der nächsten Generalversammlung (GV).

Art. 11

Aufnahmegesuche sind mittels Beitrittserklärung an den Vorstand einzureichen. Er entscheidet, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste GV, über das Aufnahmegesuch. Das Gesuch kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Das neue Mitglied muss an der GV persönlich anwesend sein. Jugendliche (12. bis 17. Altersjahr) können nur mit schriftlicher Bewilligung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Für die Aufnahme von Junioren/Juniorinnen und Passivmitgliedern gilt die Anwesenheitspflicht an deren ersten GV nicht.

Art. 12

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die sich an den Aufgaben des Vereins (Präsenz bei Bachputzeten, Vereinsanlässen, Generalversammlung) aktiv beteiligen.

Art. 13

Ehrenmitglied kann jedes Vereinsmitglied werden, wenn es sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Es ist von jeglichen Beiträgen befreit. Auf Wunsch wird ihm die Jahreskarte gratis abgegeben.

Art. 14

Freimitglieder werden alle Aktivmitglieder nach 25 Jahren Vereinszugehörigkeit. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Die Jahreskarte wird bei Bezug in Rechnung gestellt.

Art. 15

Junioren/Juniorinnen sind Mitglieder (bis zum 17. Altersjahr), die ihre Freizeit in der Natur sinnvoll verbringen wollen und mit Tier und Umwelt sorgfältig umgehen.

Art. 16

Passivmitglieder sind Personen, die Interesse an der Fischerei haben und den Verein finanziell unterstützen. Sie haben in fischereirechtlichen Fragen kein Stimmrecht.

Art. 17 **Pflichten**

Aktive und Junioren/Juniorinnen, die für die folgende Saison einen Ausweis beantragen, sind verpflichtet, mindestens an einer Bachputzeten des laufenden Jahres teilzunehmen und Neumitglieder müssen die Prüfung für das schweizerische Fischerbrevet oder den Sachkundenachweis Fischerei (SaNa) erfolgreich bestanden haben. Für bisherige Mitglieder wird es empfohlen.

Bisherige Jahreskarteninhaber/Jahreskarteninhaberinnen müssen zudem die ausgefüllte Fangstatistik bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres der Jahreskartenausgabestelle zusenden. Wer eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, hat für die nächste Saison keinen Anspruch auf eine Jahreskarte.

Bezüger von Tageskarten müssen die Fangstatistik innerhalb einer Woche nach dem Fischen der Kartenausgabestelle zukommen lassen.

Die Anzahl der Jahreskarten ist beschränkt. Über einen Bezug derselben entscheidet die Reihenfolge der eingegangenen Bestellungen. Die Anmeldung ist jährlich zu erneuern.

Für Aktive im AHV-Alter, IV-Rentner/IV-Rentnerinnen, Ehren- und Freimitglieder entfällt die Pflicht zur Teilnahme an Bachputzeten. Die Verpflichtung zur Abgabe der Fangstatistik bleibt jedoch bestehen, sofern sie Jahreskarteninhaber/Jahreskarteninhaberinnen sind.

Die Passivmitglieder müssen keine Pflichtleistungen erbringen.

Mitglieder, welche zu privaten Anlässen die Vereinshütte „Känzeli“ nutzen wollen, sind verpflichtet, die jeweiligen Daten mindestens sechs Wochen vorher dem Hüttenwart bekannt zu geben. Das „Känzeli“ darf nur an den Tagen privat genutzt werden, an denen keine Vereinsanlässe stattfinden.

Für private Anlässe muss zwingend der Hüttenwart, sein Stellvertreter oder ein Mitglied des Vorstandes anwesend sein.

Im Sinne eines Entgeltes für die Benutzung müssen die benötigten Getränke über den Hüttenwart bezogen werden.

Art. 18 Austritt

Ein Austritt aus dem Verein kann nur auf eine ordentliche GV erfolgen. Er ist dem Präsidenten/der Präsidentin bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich zu melden.

Art. 19 Ausschluss eines Mitglieds durch die GV

Ausgeschlossen wird,

- wer den Statuten zuwiderhandelt.
- wer fischereirechtliche Bestimmungen des Bundes, des Kantons oder des Vereins verletzt.
- wer gegen die Interessen des Vereins handelt.
- wer mit dem Jahresbeitrag bis Ende des laufenden Vereinsjahres im Rückstand ist.

Der Ausschluss kann aber auch ohne Angabe von Gründen erfolgen. Wer aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

Einmal ausgeschlossene Mitglieder können nicht wieder in den Verein aufgenommen werden.

VI. ORGANISATION

Art. 20 Die Vereinsorgane

1. Die GV oder die ausserordentliche GV
2. Die Plauschfischersitzungen
3. Der aus 7-9 Mitgliedern bestehende Vorstand
4. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
5. Von der Generalversammlung oder dem Vorstand eingesetzte Sachkommissionen.

Art. 21 **Die Generalversammlung**

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Der GV, die jährlich im Januar stattfindet, stehen folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme von Tätigkeits-, Rechnungs-, und Revisorenberichten über das abgeschlossene Vereinsjahr
3. Wahlen:
 - a) des Präsidenten/der Präsidentin
 - b) des Vorstandes
 - c) der Revisoren/der Revisorinnen
 - d) der Delegierten in den SSFV, KFV BL, resp. SFV
 - e) der Sachkommissionen
4. Genehmigung des Jahresprogramms
5. Festsetzung der Jahresbeiträge und der Preise für die Jahres- und Tageskarten
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
7. Festsetzung und Revision von Statuten und Reglementen
8. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern

Art. 22

Die GV wird durch den Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder. Eine ausserordentliche GV kann, wenn es dringende Geschäfte erfordern, durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss eine ausserordentliche GV einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder ein solches Begehren schriftlich, unter Aufführung des Grundes, an diesen stellt.

Art. 23

Statutenänderungen können von jedem Mitglied wie auch vom Vorstand zuhanden der GV beantragt werden. Anträge und Beschwerden der Mitglieder sind bis spätestens 20 Tage vor der GV an den Präsidenten/die Präsidentin einzureichen und ausführlich zu begründen.

An der GV selbst können nur zuhanden einer späteren Generalversammlung Anträge gestellt werden.

Beschlüsse betreffend Statutenänderungen erfordern zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Mitglieder.

Art. 24

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Zu Beginn der Generalversammlung werden die Stimmzähler/Stimmzählerinnen bestimmt.

Beschlussfassungen erfolgen durch offenes Handmehr; die Wahlen nach vorhergehendem Beschluss geheim oder offen. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Der Präsident/die Präsidentin hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid. Bei Beschlüssen über Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 25 Der Vorstand

Im Vorstand sind folgende Ämter zu besetzen:

1. Präsident/Präsidentin
2. Vizepräsident/Vizepräsidentin
3. Kassier/Kassierin
4. Aktuar/Aktuarin
5. Würmlibaderredaktor/Würmlibaderredaktorin
6. Leiter der Plauschfischer/Leiterin der Plauschfischer
7. Streckenwart/Streckenwartin
8. Hüttenwart/Hüttenwartin
9. Materialverwalter/Materialverwalterin

Einzelne Ressorts müssen zusammengelegt werden. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sämtliche Mitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Vorstandssitzungen und die GV, führt die Geschäfte und erstellt den jährlichen Tätigkeitsbericht. Er/sie besitzt nur Stimmrecht bei geheimen Wahlen und beim Stichentscheid.

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin übernimmt erforderlichenfalls die Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin.

Die übrigen Vorstandsmitglieder teilen die Ressorts unter sich selbst auf. Der Vorstand, insbesondere der Streckenwart/die Streckenwartin, ist ermächtigt, jederzeit Kontrollen der Jahres- und Tageskarten durchzuführen. Die Fischer/die Fischerinnen haben sich gegenüber den Kontrollpersonen anständig zu verhalten.

Art. 26

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder wünscht. Er/sie vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin zusammen mit dem Kassier/der Kassierin oder dem Aktuar/der Aktuarin.

Art. 27

Dem Vorstand steht das Recht zu, pro Geschäftsjahr über einen von der GV periodisch zu bestimmenden Kompetenzkredit zu verfügen. Der Hüttenwart kann über 15% vom erzielten Reingewinn aus der Clubhütte frei verfügen.

Art 28

Die Vorstandsmitglieder leisten ihre Arbeit ehrenamtlich. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Die Jahreskarte wird ihnen gratis abgegeben. Auslagen im Auftrag des Vereins werden entschädigt. Nach zehnjähriger ununterbrochener Tätigkeit im Vorstand wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

Art. 29 **Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen**

Die beiden Revisoren/Revisorinnen und ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Diese haben die Rechnung zu prüfen und der GV Bericht und Antrag zur Entlastung des Kassiers/der Kasserin zu stellen. Die Kassabücher stehen denselben sowie dem Vorstand als solchem jederzeit zur Verfügung. Nach Ablauf der Amtsdauer scheidet der/die Amtsälteste aus. Der zweite Revisor/die zweite Revisorin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin rücken nach.

Art. 30 **Das Vereinsorgan**

Unter dem Titel „Dr Würmlibader“ erscheint viermal jährlich ein vereinsinternes Heft. Es wird allen Mitgliedern und Inserenten/Inserentinnen kostenlos zugestellt und steht zur Publikation vereinsinterner Angelegenheiten zur Verfügung.

VII. FINANZEN

Art. 31 **Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:**

- a) Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder, der Junioren/Juniorinnen und der Passivmitglieder
- b) Mieten von Material-Kästen und Schränken
- c) Erträgen von Veranstaltungen und Clubwirtschaft
- d) freiwilligen Zuwendungen
- e) Abzeichenverkäufen
- f) Inseraten im Würmlibader
- g) Zinsen angelegter Gelder.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Zinsen für Fischpacht und Clubhaus
- b) Fischeinsätzen

- c) Parkplatzmiete, Strom- und Wasserkosten
- d) Materialeinkäufen
- e) Kostenbeteiligungen an Anlässen
- f) Verbandsbeiträgen
- g) Versicherungsprämien
- h) Verwaltungskosten und Spesen
- i) Druckkosten für das Vereinsorgan
- j) Kosten für Präsente, Ehrenpreise, Freud- und Leidzirkulare

Art. 32

Die Mitgliederbeiträge und Kosten für die Jahreskarten werden alljährlich durch die GV festgelegt. Für Mitglieder mit Karte sind die Beträge mit dem Bezug derselben im ersten Quartal des Jahres zur Zahlung fällig. Bestellte, aber nicht bezogene Karten, werden trotzdem in Rechnung gestellt. Bei Entzug der Jahreskarte können die dafür geleisteten Zahlungen nicht zurückgefordert werden. Die Mitgliederbeiträge für alle anderen Mitglieder sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres fällig.

Jedes Aktiv-, Ehren-, Frei- und Juniormitglied ist für Schaden, der aus fischereilicher Tätigkeit auf der vereinseigenen Pachtstrecke entsteht, gegenüber Drittpersonen durch eine Haftpflichtversicherung versichert. Die Prämien derselben ist im Jahresbeitrag enthalten.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 33

Beschlüsse betreffend Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins sind die verbliebenen Mitglieder berechtigt, sofort einen neuen Verein zu gründen. Bei Nichtzustandekommen einer Neugründung werden die Akten und das Vermögen der Gemeinde Pratteln zur Verwaltung übergeben, bis ein neuer Fischerverein in Pratteln gegründet wird.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34

Sämtliche Sitzungsprotokolle und Kassenabrechnungen müssen archiviert werden und stehen jedem Mitglied jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Art. 35

Diese Statuten wurden total revidiert und treten am Tag ihrer Annahme durch die GV in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 17. Januar 2003.

Art. 36 **Übergangsbestimmungen**

Die in Art. 14 und Art. 28 geänderten notwendigen Jahre für die Erlangung der Mitgliedschaft als Freimitglied und Ehrenmitglied gelten nicht rückwirkend. Die bestehenden Vorzugsmitgliedschaften (Ehren- und Freimitgliedschaften) werden nicht rückgängig gemacht.

Art. 37

Vorstehende Statuten sind von der heutigen GV angenommen worden. Sämtliche frühere Fassungen und Änderungen sind hiermit ausser Kraft gesetzt.

Pratteln, 12. Januar 2013

Im Namen des FVP:

Der Präsident:

Der Kassier:

Josef Christen

Kilian Sütterlin

